

Anlage 3

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses des Verkehrsvereins Nürnberg e.V.

zu TOP 5 Jahresrechnung 2019, Wirtschaftsplan im Corona-Jahr 2020

Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Nürnberg e.V. am 2. Juli 2020



Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

mit Plausibilitätsbeurteilung nach IDW S7 des

Verkehrsverein Nürnberg e.V. Congress-u.Tourismuszentrale Frauentorgraben 3/IV

90443 Nürnberg

durch

advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

> Prinzregentenufer 27 90489 Nürnberg



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
2.	Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2	1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	3
2	2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	3
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
3	1 Rechtliche Verhältnisse	4
3	2 Steuerliche Verhältnisse	4
3	3 Wirtschaftliche Verhältnisse	5
4.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
5.	Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	8
6.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	8
7.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
8.	Anlagen	18
	Bilanz zum 31. Dezember 2019	19
	Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	20
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	21
	Bescheinigung der advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	23
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	24



1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

- nachfolgend auch kurz "Verkehrsverein" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in der Zeit vom Februar bis zum März 2020 in unseren Geschäftsräumen in Nürnberg und in den Räumen des Auftraggebers in Nürnberg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) müssen Vereinsvorstände gem. §§ 27 Abs. 3, 662 ff. BGB wie ein Beauftragter Auskunft erteilen (vgl. § 666 BGB) und haben somit nach §§ 259, 260 BGB "Rechenschaft ab(zu)legen". Der Vorstand kommt dieser Aufgabe im Rahmen der Mitgliederversammlung mittels Tätigkeitsbericht sowie Rechnungslegung über die Vermögensverhältnisse des Vereins nach. Die Rechnungslegung über die Vermögensverhältnisse erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften wie sie sich für die Aufstellung von Jahresabschlüssen gem. §§ 242 ff. HGB ergeben.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlichen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Eine Beurteilung oder Aussage zur positiven Fortführungsprognose durch die verantwortliche Geschäftsleitung sowie zu Verpflichtungen der Geschäftsleitung nach § 15a InsO sind nicht Gegenstand des Auftrags.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Unser Auftrag wurde unter der Vorgabe der Geschäftsleitung durchgeführt, von der Fortführung des Vereins gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen.



2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht mangels Kaufmannseigenschaft grundsätzlich keine Buchführungspflicht nach § 238 HGB. Gleichwohl erfüllt sie diese Vorgaben freiwillig.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13.03.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.



3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: Verkehrsverein Nürnberg e.V.

Rechtsform: e.V.

Anschrift: Frauentorgraben 3/IV

90443 Nürnberg

Registereintrag: Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht

Register-Nr.: VR11

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Fremdenverkehrsorganisation

Vorstand: Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

1. Stellvertreter: Dr. Gerhard Engelmann

Geschäftsführung: Yvonne Coulin

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Nürnberg-Zentral unter der Steuer-Nr. 241/111/50237 geführt.

Der Verein unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaft- und nach § 2 GewStG der Gewerbesteuer, ist jedoch aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG mit seinen Tätigkeiten nach §§ 51 bis 68 AO von der Steuer befreit. Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der jeweiligen Steuerart für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgenommen.

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2018 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.



3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung d. Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	<u>%</u>
AKTIVA						
Vorräte	102,5	15,7	132,2	18,4	-29,7	-22,5
Forderungen	126,3	19,3		24,7		-29,0
Sonstige Vermögensgegenstände	15,6	2,4		3,5	-9,5	-37,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	384,8	58,8	361,8	50,3	23,0	6,4
Rechnungsabgrenzungsposten	24,9	3,8	21,9	3,0	3,0	13,7
Summe Aktiva	654,0	100,0	718,9	100,0	-64,9	-9,0
Rundungsbedingte Differenz	-0,1		0,0			
	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018	0/	Änderung d. Vorjahr	in
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	231,6	35,4	1 254,6	35,4	-23,0	-9,0
Rückstellungen	222,0	33,9		21,1	70,1	46,1
Lieferverbindlichkeiten	179,3	27,4	4 291,5	40,5	-112,2	-38,5
Sonstige Verbindlichkeiten	21,1	3,2	2 20,8	2,9	0,3	1,4
Summe Passiva	654,0	100,0	718,9	100,0	-64,9	-9,0
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,1			

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige rechnerische Abweichungen ergeben.



Im Folgenden die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 Jahr größer 1 Jah	
TEUR	TEUR	TEUR
126,	3 126,	3 0,0
15,	6 15,	6 0,0
141,	9 141,	9 0,0
	TEUR 126, 15,	kleiner 1 Jahr

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit einer kleiner 1 J.	Restlaufzeit größer 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
erhaltene Anzahlungen	0,	7 0,7	7 0,0
aus Lieferungen und Leistungen	178,	7 178,7	7 0,0
sonstige Verbindlichkeiten	21,	1 21,	1 0,0
Summe	200,	5 200,5	5 0,0



3.3.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

		01.01. bis 31.12.2019		01.01. bis 31.12.2018		Änderung gg d. Vorjahr in	jü.
_		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
	Umsatzerlöse	4.091,4	100,0	3.991,3	100,0	100,1	2,5
+	sonst.betriebl.Erträge	0.0	0,0	1,1	0,0	-1,1	-100,0
227	Materialaufwand	209,5	5,1	296,3	7,4	-86,8	-29,3
-	Personalaufwand	2.035,0	49,7	1.947,3	48,8	87,7	4,5
-	Abschreibungen	2,8	0,1	5,1	0,1	-2,3	-45,1
	sonst.betriebl.Aufwand	1.866,9	45,6	1.767,3	44,3	99,6	5,6
-:	EE-Steuern	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	
3 						0.7	2.0
	Ergebnis nach Steuern	-22,9	-0,6	-23,6	-0,6	0,7	3,0
-	sonstige Steuern	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
•							
i p	Jahresergebnis	-23,0	-0,6	-23,7	-0,6	0,7	3,0

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresergebnis von EUR -22.957,61 (Vorjahr: EUR -23.692,86) ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum EUR 4.091.366,62. Im Vorjahr 2018 wurde demgegenüber ein Betrag von EUR 3.991.253,21 ausgewiesen. Das entspricht einer Erhöhungsrate von 2,51 %.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in 2019 betrugen EUR 209.535,19 gegenüber EUR 296.313,89 im Vergleichszeitraum 2018. Der relative Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 29,29 %.

Die Löhne und Gehälter 2019 betrugen EUR 1.584.715,97 gegenüber EUR 1.534.348,32 im Vergleichszeitraum 2018. Die absolute Veränderung beträgt damit EUR 50.367,65. Dies ergibt eine Erhöhungsrate von 3,28 %.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige rechnerische Abweichungen ergeben.



4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Da der erteilte Auftrag eine Beurteilung der uns über die von uns geführten Bücher hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise umfasst, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Feststellung von deren Plausibilität.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.



3,00

3,00

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 7. A. Anlagevermögen I. Sachanlagen 31.12.2019 31.12.2018 EUR **EUR** 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus-3,00 3,00 stattung 31.12.2018 31.12.2019 EUR EUR 3,00 Summe Sachanlagen 3,00 31.12.2019 31.12.2018 EUR EUR

Summe Anlagevermögen



B. Umlaufvermögen

ī.	Vorräte		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.	fertige Erzeugnisse und Waren	102.469,12	132.218,66
	Die Bewertung der Handelsware erfolgte durch die Berichtsfirma. Eine mengen- und/oder wertmäßige Überprüfung durch uns erfolgte nicht.		
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	126.262,87	177.937,34
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	126.262,87	177.937,34
	Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden im Einzelnen durch eine "Offene Postenliste" nachgewiesen.		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.	sonstige Vermögensgegenstände	15.593,41	25.077,18
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gutha- ben bei Kreditinstituten und Schecks	384.780,92	361.788,79
	Die ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände stimmen mit den Kassenbuchaufzeichnungen bzw. Kontoauszügen zum 31. Dezember 2019 überein.		



	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24.866,53	21.861,67
Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2019 EUR 24.866,53	31.12.2018 EUR 21.861,67
	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe Aktiva	653.975,85	718.886,64



A.	Eigenkapital		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I.	Bilanzgewinn	231.628,26	254.585,87
В.	Rückstellungen		
		31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR
1.	sonstige Rückstellungen	221.957,75	151.928,27



C. Verbindlichkeiten

		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>676,00</u>	19.271,30
	Die Bestände sind durch eine Einzelaufstellung zum 31. Dezember 2019 nachgewiesen.		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	178.657,91	272.271,46
	Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden im Einzelnen durch eine "Offene Postenliste" nachgewiesen.		
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
3.	sonstige Verbindlichkeiten	21.055,93	20.829,74
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	Summe Passiva	653.975,85	718.886,64



1.	Umsatzerlöse	2019 EUR 4.091.366,62	2018 EUR 3.991.253,21
		2019 EUR	2018 EUR
2.	Gesamtleistung	4.091.366,62	3.991.253,21
3.	sonstige betriebliche Erträge		
		2019 EUR	2018 EUR
a)	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibun- gen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	126,05
		2019	2018
		EUR	EUR
b)	übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.007,81
4.	Materialaufwand		
		2019 EUR	2018 EUR
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	209.535,19	<u>296.313,89</u>
		2019 EUR	2018 EUR
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-0,01	0,00



5.	Personalaufwand		
		2019 EUR	2018 EUR
a)	Löhne und Gehälter	1.584.715,97	1.534.348,32
		2019 EUR	2018 EUR
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	450.274,17	412.932,74
6.	Abschreibungen	0040	2049
		2019 EUR	2018 EUR
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.781,65	5.108,32
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
		2019 EUR	2018 EUR
a)	Raumkosten	161.044,47	165.268,83
		2019	2018
		EUR	EUR
b)	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	10.121,72	8.908,12
		2019 EUR	2018 EUR
c)	Reparaturen und Instandhaltungen	315,00	1.278,08



d) Fahrzeugkosten	2019 EUR <u>1.854,83</u>	2018 EUR 2.007,53
e) Werbe- und Reisekosten	2019 EUR 19.413,73	2018 EUR 21.050,74
f) Kosten der Warenabgabe	2019 EUR 414.138,53	2018 EUR 363.241,88
g) verschiedene betriebliche Kosten	2019 EUR 1.260.005,01	2018 EUR 1.203.941,67
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2019 EUR 	2018 EUR 1.607,81
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2019 EUR 53,51	2018 EUR 0,00
9. Ergebnis nach Steuern	2019 EUR -22.887,15	2018 EUR -23.620,86
10. sonstige Steuern	2019 EUR 70,46	2018 EUR



	2019 EUR	2018 EUR
11. Jahresfehlbetrag	22.957,61	23.692,86
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2019 EUR 254.585,87	2018 EUR 278.278,73
40. Dilaman antique	2019 EUR 231.628,26	2018 EUR 254,585,87
13. Bilanzgewinn	231.628,26	<u>254.585,87</u>



8.	Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

AKTIVA				·			PASSIVA
	EUR	Geschäffsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				l. Bilanzgewinn		231.628,26	254.585,87
 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 		3,00	3,00	- davon Geminivo dag EUR 254.585,87 (EUR 278.276,73)			
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. sonstige Rückstellungen		221.957,75	151.928,27
1. fertige Erzeugnisse und Waren		102.469,12	132.218,66	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	676,00		19.271,30
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstige Vermögensgegenstände 	126.262,87 15.593,41	141,856,28	177.937,34 25.077,18	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 676,00 (EUR 19.271,30) 2. Verbindlichkeiten aus			
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		384.780,92	361.788,79	Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 178.657,91	178.657,91		272.271,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten		24.866,53	21.861,67	(EUR 272.271,46) 3. sonstige Verbindlichkeiten	21.055,93	200.389,84	20.829,74
				- davon aus Steuern EUR 5.507,74 (EUR 1.527,84) - davon in Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0.00 (EUR 658,41) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 21.055,93 (EUR 20.829,74)			
			MARKEMENTHEMPERATURE			Terrore secures et	
		653.975,85	718.886,64			653.975,85	718.886,64
		And the second s	aldebbite the manifest want bart warm				

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg Seite 19

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:

Verkehrsverein Nürnberg e.V.

Firmensitz laut Registergericht:

Nürnberg

Registereintrag:

Vereinsregister

Registergericht:

Amtsgericht

Register-Nr.:

VR11

Unterschrift Vorstand

berca 2 7. April 2020

Ort, Datum

Unterschrift

Aufgrund unserer Prüfung wird bestätigt, dass der Jahresabschluss 2019 (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden ist.

Regnnungsprüfer

Stefan Walz (VR Bank Nürnberg)

Günther van Eesbeeck (Sparkasse Nürnberg)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		4.091.366,62	3.991.253,21
2. Gesamtleistung		4.091.366,62	3.991.253,21
 3. sonstige betriebliche Erträge a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens b) übrige sonstige betriebliche Erträge 	0,00 <u>0,00</u>	0,00	126,05 1.007,81
 4. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 	209.535,19 0,01-	209.535,18	296.313,89 0,00
 Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- 	1.584.715,97		1.534.348,32
stützung - davon für Altersversorgung EUR 86.914,34 (EUR 94.747,42)	450.274,17	2.034.990,14	412.932,74
 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen 		2.781,65	5.108,32
 7. sonstige betriebliche Aufwendungen a) Raumkosten b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben c) Reparaturen und Instandhaltungen d) Fahrzeugkosten e) Werbe- und Reisekosten f) Kosten der Warenabgabe g) verschiedene betriebliche Kosten h) übrige sonstige betriebliche Auf- 	161.044,47 10.121,72 315,00 1.854,83 19.413,73 414.138,53 1.260.005,01		165.268,83 8.908,12 1.278,08 2.007,53 21.050,74 363.241,88 1.203.941,67
wendungen	0,00	1.866.893,29	1.607,81
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		53,51	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		22.887,15-	23.620,86-
10. sonstige Steuern		70,46	72,00
ertrag		22.957,61-	23.692,86-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		22.957,61-	23.692,86-
11. Jahresfehlbetrag		22.957,61	23.692,86
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		254.585,87	278.278,73
13. Bilanzgewinn		231.628,26	254.585,87



Bescheinigung

der advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Vorstand des Verkehrsverein Nürnberg e.V.:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Verkehrsverein Nürnberg e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und
Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht
ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses
sprechen.

Nürnberg, den 06.04.2020

advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

vertreten durch:

Dipl.-Kfm. Dr. Sebastian Knöchel Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthalten Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 SIGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen. bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.